

Genehmigung von Gemeindeordnungen

Bericht und Antrag Nr. 324 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Reiden und Umgebung, Willisau-Hüswil und Wolhusen

Luzern, 6. April 2022

Beilagen:

- Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Escholzmatt
- Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Hochdorf
- Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw
- Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Reiden und Umgebung
- Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Willisau-Hüswil
- Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Wolhusen

1. Einleitung

Die Organisation der Kirchgemeinden ist im Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz vom 28. Mai 2019 [LRS 3.01]) geregelt. Auf Grund des Organisationsgesetzes haben die Kirchgemeinden zwingend eine Kirchgemeindeordnung zu erlassen. Sie können darin ihre Organisation eigenständig regeln, soweit diese Regelungen dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Organisationsgesetz, nicht widersprechen. Im Organisationsgesetz ist festgelegt, in welchen Punkten die Kirchgemeinden einen Regelungsspielraum haben bzw. welche Punkte sie regeln müssen.

Gemäss § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung bedarf die Kirchgemeindeordnung der Genehmigung durch die Synode.

Die Synode hat bei der Genehmigung grundsätzlich nur zu prüfen, ob die getroffene Regelung mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht übereinstimmt. Alle übrigen Fragen, insbesondere jener der Zweckmässigkeit oder der politischen Opportunität, bleiben grundsätzlich auf Grund der Gemeindeautonomie der Kirchgemeinde vorbehalten.

Die Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil wurden noch nicht zur Genehmigung durch die Synode eingereicht. Über die Genehmigung wird daher erst an der Herbstsynode 2022 beschlossen.

2. Inhalt

2.1 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Escholzmatt vom 7. Mai 2021

§ 3 Zeitpunkt der Kirchgemeindeversammlung, Form und Inhalt der Einladung

In Abs. 1 ist festgehalten, dass jährlich nur eine Kirchgemeindeversammlung durchgeführt wird, und zwar im Frühjahr. Der Synodalrat erachtet dies als wenig sinnvoll und hat im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass eine genaue Budgetierung nicht möglich ist, wenn die Kirchgemeindeversammlung bereits im Frühjahr stattfindet. Rechtlich ist die Bestimmung jedoch zulässig, sagt doch § 135 Abs. 3 OG lediglich, dass die Kirchgemeindeordnung vorsehen kann, dass nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung pro Jahr stattfindet. Zum Zeitpunkt der Kirchgemeindeversammlung äussert sich das OG nicht.

§ 5 Zahl der Mitglieder [Kirchenvorstand]

In Abs. 1 ist festgehalten, dass die Pfarrperson **zusätzlich** dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehört. Diese Formulierung ist eher unüblich, gehen doch die Muster-Kirchgemeindeordnung und die Kirchgemeindeordnungen der anderen Kirchgemeinden davon aus, dass die Pfarrpersonen, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören, in der von der Kirchgemeindeordnung festgelegten Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands **eingeschlossen** sind. Die Bestimmung ist jedoch rechtlich zulässig, führt sie doch zum gleichen Ergebnis bezüglich Zahl der Mitglieder. Die Bestimmung kann daher genehmigt werden.

§ 9 Zusammensetzung [Urnenbüro]

Gemäss § 177 Abs. 3 OG ist die Zahl der Urnenbüromitglieder **vor jeder Amtsperiode** festzulegen. Die Mitgliederzahl gilt daher jeweils nur für eine Amtsperiode und muss vor Beginn jeder Amtsperiode neu durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung festgelegt werden. Deshalb ist es nicht sinnvoll, die Zahl der Mitglieder des Urnenbüros in der Kirchgemeindeordnung festzulegen, weil eine allfällige Änderung jeweils von der Synode genehmigt werden müsste. Zudem muss gesagt werden, dass die Regelung nur für die aktuelle Amtsperiode gilt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde deshalb empfohlen, die Zusammensetzung des Urnenbüros in einem einfachen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung zu regeln, wie dies andere Kirchgemeinden machen. Andernfalls muss jeweils vor Beginn einer neuen Amtsdauer die Kirchgemeindeordnung angepasst werden, was von der Synode genehmigt werden muss. Dabei ist darauf zu achten, dass dies so frühzeitig geschieht, dass die Synode noch vor Beginn der neuen Amtsdauer über die Genehmigung entscheiden kann. Die Bestimmung kann jedoch in Übereinstimmung mit § 177 Abs. 3 OG angewandt werden: Die Kirchgemeindeversammlung muss zwingend vor jeder Amtsperiode die Zahl der Urnenbüromitglieder festlegen. Ändert sich die Zahl nicht, hat es damit sein Bewenden. Wird jedoch die Zahl der Urnenbüromitglieder geändert, erfordert dies eine Änderung der Kirchgemeindeordnung, die von der Synode zu genehmigen ist. Der Beschluss über diese Änderung der Kirchgemeindeordnung muss deshalb so rechtzeitig erfolgen, dass die Synode die Änderung vor

§9 muss daher so ergänzt werden, dass im Titel und in Satz 1 von Absatz 1 präzisiert wird, dass die Regelung (nur) für die Amtsdauer 2021 bis 2025 gilt. Nur so ist die Bestimmung genehmigungsfähig.

Die übrigen Bestimmungen sind ohne weiteres mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht vereinbar und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.2 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Hochdorf vom 15. November 2021

Die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung sind ohne weiteres mit dem übergeordneten Recht vereinbar und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.3 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw vom 7. November 2021

§ 2 Organe

Im Entwurf der Kirchgemeindeordnung (Version 1. Juli 2021), der zur Vorprüfung eingereicht wurde, war in § 2 lit. d richtigerweise die Rechnungskommission aufgeführt. In der zur Genehmigung eingereichten, von der Kirchgemeindeversammlung vom 7. November 2021 beschlossenen Kirchgemeindeordnung steht aber der Begriff "Finanzkommission". Das landeskirchliche Recht kennt den Begriff "Finanzkommission" nicht (vgl. § 132 OG). Etwas anderes lässt sich auch § 132 Abs. 2 OG nicht entnehmen. Die Gemeindeordnung kann zwar weitere Organe vorsehen und deren Aufgaben bestimmen. Die vorliegend genannte Finanzkommission ist jedoch nichts anderes als die Rechnungskommission, also kein weiteres Organ. Der Begriff "Finanzkommission" ist daher mit dem übergeordneten landeskirchlichen Recht nicht vereinbar. Der Begriff ist durch "Rechnungskommission" zu ersetzen.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen ohne weiteres dem übergeordneten Recht und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.4 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Reiden und Umgebung

Die Bestimmungen sind ohne weiteres mit dem übergeordneten Recht vereinbar und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.5 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Willisau-Hüswil

§8 Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr

Die Bestimmung ist rechtmässig (vgl. § 165 Abs. 5 OG). Allerdings wird der Kirchenvorstand noch beschliessen müssen, ob und in welchem Umfang der Kirchengutsverwalterin oder dem Kirchengutsverwalter Einzelunterschrift erteilt wird.

Die übrigen Bestimmungen sind ohne weiteres mit dem übergeordneten Recht vereinbar und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.6 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Wolhusen

Die Bestimmungen sind ohne weiteres mit dem übergeordneten Recht vereinbar und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Kostenfolgen

Die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Reiden und Umgebung, Willisau-Hüswil sowie Wolhusen hat keine finanziellen Auswirkungen auf die landeskirchliche Organisation.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat hat die neuen Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Reiden und Umgebung sowie Wolhusen überprüft. Die Kirchgemeindeordnungen stehen im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts, weshalb die Genehmigung auszusprechen ist.

Ein Vorbehalt ist zu machen bezüglich § 9 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Escholzmatt. In dieser Bestimmung ist zu präzisieren, dass es um die Zahl der Urnenbüromitglieder für die laufende Amtsperiode geht.

Ein weiterer Vorbehalt ist zu machen bezüglich § 2 lit. d der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw. In dieser Bestimmung ist der Begriff "Finanzkommission" durch "Rechnungskommission" zu ersetzen.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, den beigehefteten Synodebeschluss über die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Reiden und Umgebung, Willisau-Hüswil sowie Wolhusen zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
ao. Kirchenschreiber

Synode

Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Reiden und Umgebung, Willisau-Hüswil sowie Wolhusen

Luzern, 18. Mai 2022

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung, auf Antrag des Synodalrats:

beschliesst:

1. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Escholzmatt vom 7. Mai 2021 wird genehmigt. Vorbehalten bleibt § 9. Der Titel muss heissen: «Zusammensetzung für die Amtsdauer 2021 bis 2025». Satz 1 von Absatz 1 muss lauten: «Das Urnenbüro für die Amtsdauer 2021 bis 2025 besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und drei weiteren Mitgliedern.».
2. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Hochdorf vom 15. November 2021 wird genehmigt.
3. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw vom 7. November 2021 wird genehmigt. Vorbehalten bleibt § 2 lit. d der Kirchgemeindeordnung, bei dem "Finanzkommission" durch "Rechnungskommission" zu ersetzen ist.
4. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Reiden und Umgebung vom 7. November 2021 wird genehmigt.
5. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Willisau-Hüswil vom 20. März 2022 wird genehmigt.
6. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Wolhusen vom 3. November 2021 wird genehmigt.
7. Die Kirchgemeindeordnungen treten mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.
8. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern:

Fritz Bösigler
Synodepräsident

Bernhard Gübeli
ao. Synodeschreiber

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Escholzmatt

Kirchgemeindeordnung vom 7. Mai 2021

Die Kirchgemeinde ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen und für die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nahe und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

I. Kirchgemeinde

§ 1 Rechtsstellung

1 Die Kirchgemeinde Escholzmatt ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

2 Die Kirchgemeinde umfasst die Gebiete der Gemeinden Escholzmatt-Marbach, Schüpheim, Flühli-Sörenberg, Hasle und Bramboden (Gemeinde Romoos).

II. Organe

§ 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Rechnungskommission;
- e. das Urnenbüro.

III. Kirchgemeindeversammlung

§ 3 Zeitpunkt der Kirchgemeindeversammlung, Form und Inhalt der Einladung

1 Grundsätzlich wird eine Kirchgemeindeversammlung im Frühjahr durchgeführt.

2 Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt. Sie hat spätestens 16 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

3 Sie wird zusätzlich auf der Website der Kirchgemeinde publiziert.

4 Die Einladung enthält mindestens

- a. Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;
- b. die Traktandenliste;
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage;
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

§ 4 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall fünf Prozent und jährlich insgesamt zehn Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen, durch Bewilligung eines Sonderkredits.

IV. Kirchenvorstand

§ 5 Zahl der Mitglieder

1 Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sieben weiteren Mitgliedern. Zusätzlich gehört die Pfarrperson dem Kirchenvorstand von Amtes wegen an. Die Mitglieder sollten, wenn möglich, die Dörfer der Kirchgemeinde vertreten.

2 In ihr Amt gewählt werden der Präsident oder die Präsidentin so wie der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin.

§ 6 Stellvertretung

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin.

§ 7 Ausgabenbewilligung

Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall fünf Prozent und jährlich insgesamt zehn Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- b. alle gebundenen Ausgaben.

V. Rechnungskommission

§ 8 Zusammensetzung

Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern.

VI. Urnenbüro

§ 9 Zusammensetzung

1 Das Urnenbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und drei weiteren Mitgliedern. Zusätzlich gehört der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

2 Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin wird vom Kirchenvorstand bezeichnet und wird nicht von der Versammlung gewählt.

VII. Entgelte

§ 10 Sitzungsgelder und Entschädigungen

Die vom Kirchenvorstand erlassene Verordnung regelt die Sitzungsgelder von Kirchenvorstand, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sowie weitere Entschädigungen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeordnung vom 23. April 2010 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.¹

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Escholzmatt

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Maja Zamudio

Irmgard Rohner

¹ Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am genehmigt.

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Hochdorf

Kirchgemeindeordnung

vom 15. November 2021

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

I. Kirchgemeinde

§ 1 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde Hochdorf ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

II. Organe

§ 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Rechnungskommission;
- e. das Urnenbüro.

§ 3 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission und des Urnenbüros beträgt vier Jahre und beginnt am 1. August des gleichen Jahrs.

2 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

III. Kirchgemeindeversammlung

§ 4 Anzahl und Zeitpunkt

1 Jährlich findet eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung statt.

2 Sie ist im zweiten Halbjahr durchzuführen.

§ 5 Form und Inhalt der Einladung

1 Der Kirchenvorstand erlässt die Einladung mindestens 16 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung.

2 Die Einladung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt. Sie wird zudem im Anschlagkasten ausgehängt und auf der Website der Kirchgemeinde publiziert.

3 Die Einladung enthält:

- a. Tag, Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;
- b. die Traktandenliste;
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage;
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

4 Die Akten zu allen zu behandelnden Geschäften können während 10 Tagen vor dem Versammlungstag eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses und der Datenschutz es zulassen.

§ 6 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen durch Bewilligung eines Sonderkredits.

IV. Kirchenvorstand

§ 7 Ausgabenbewilligung

Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- b. alle gebundenen Ausgaben.

V. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.¹

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Hochdorf

Der Präsident: Uwe Graf

Die Vizepräsidentin: Heidi Estermann

¹ Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am ... genehmigt.

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde HORW

Kirchgemeindeordnung

vom 7. November 2021

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

I. Kirchgemeinde

§ 1 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde Horw ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

II. Organe

§ 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Finanzkommission;
- e. das Urnenbüro.

III. Kirchgemeindeversammlung

§ 3 Form und Inhalt der Einladung

1 Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt.

2 Sie wird zudem in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde ausgehängt und auf der Webseite der Kirchgemeinde publiziert.

3 Die Einladung enthält mindestens

- a. Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;
- b. die Traktandenliste;
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage;
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

§ 4 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen durch Bewilligung eines Sonderkredits.

IV. Kirchenvorstand

§ 5 Zahl der Mitglieder

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl Mitglieder des Kirchenvorstandes wird durch einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung bestimmt. Eingeschlossen sind die Pfarrpersonen, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören.

§ 6 Stellvertretung

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin.

§ 7 Ausgabenbewilligung

Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- b. alle gebundenen Ausgaben.

V. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeordnung vom 13. Januar 2017 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft. 1)

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Horw

Der Präsident:

Martin Schelker

Der Finanzverwalter:

Jacob Schmidt

1) Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am Mai 2022 genehmigt

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Reiden und Umgebung

Kirchgemeindeordnung vom 7. November 2021

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

I. Kirchgemeinde

§1 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde Reiden und Umgebung ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

II. Organe

§2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Rechnungskommission;
- e. das Urnenbüro.

III. Kirchgemeindeversammlung

§3 Form und Inhalt der Einladung

1 Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt.

2 Sie wird zudem in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde ausgehängt und auf der Webseite der Kirchgemeinde publiziert.

3 Die Einladung enthält mindestens die in § 136 Abs. 3 des kirchlichen Organisationsgesetzes aufgezählten Bestandteile.

§4 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen durch Bewilligung eines Sonderkredits.

IV. Kirchenvorstand

§5 Zusammensetzung

Der Anzahl Mitglieder des Kirchenvorstandes wird durch einen einfachen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung festgelegt. Eingeschlossen sind die Pfarrpersonen, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören.

§6 Stellvertretung

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin.

§7 Finanzgeschäfte

Der Kirchenvorstand ist zuständig für folgende Geschäfte, deren Wert den Ertrag von dreissig Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer nicht übersteigt:

- a. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an Kirchgemeindegrundstücken, ausser im Enteignungsverfahren;
- b. Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten, ausser im Enteignungsverfahren;
- c. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten an gemeindeeigenen Grundstücken;
- d. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
- e. Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen.

§8 Ausgabenbewilligung

Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- b. alle gebundenen Ausgaben.

V. Rechnungskommission

§9 Zusammensetzung

Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und drei weiteren Mitgliedern.

VI. Schlussbestimmungen

§10 Aufheben bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeordnung vom 26. April 2009 wird aufgehoben.

§11 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.¹

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Reiden und Umgebung

Christiane Wechsler
Präsidentin

Annemarie Trübenbach
Aktuarin

¹ Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am xx. xxx 2021 genehmigt.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Willisau-Hüswil

Kirchgemeindeordnung vom

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

I. Kirchgemeinde

§ 1 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde Willisau-Hüswil ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

II. Organe

§ 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde
- b. Die Kirchgemeindeversammlung
- c. Der Kirchenvorstand
- d. Die Rechnungskommission
- e. Das Urnenbüro.

III. Kirchgemeindeversammlung

§ 3 Form und Inhalt der Einladung

1 Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt.

2 Sie wird zudem in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde aufgehängt und auf der Website der Kirchgemeinde publiziert.

3 Die Einladung enthält mindestens

- a. Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung
- b. die Traktandenliste
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage und Publikation im Internet
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

§ 4 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen durch Bewilligung eines Sonderkredits.

IV. Kirchenvorstand

§ 5 Zahl der Mitglieder

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitglieder. Eingeschlossen sind die Pfarrpersonen, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören.

§ 6 Stellvertretung

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin.

§ 7 Ausgabenbewilligung

Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen
- b. alle gebundenen Ausgaben.

§ 8 Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr

1 Bezüglich des Zahlungsverkehrs kann der Kirchenvorstand der Kirchengutsverwalterin oder dem Kirchengutsverwalter Einzelunterschrift erteilen.

2 Im Übrigen gilt die Kollektivzeichnungsberechtigung gemäss § 165 des Organisationsgesetzes vom 28. Mai 2019

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchgemeindeordnung vom 2. Dezember 2010 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.¹

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Willisau-Hüswil

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

¹ Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am genehmigt

Version Beschluss KGV vom 03. November 2021

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Wolhusen

Kirchgemeindeordnung

vom 3. November 2021

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Wolhusen, gestützt auf § 18 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015¹, beschliesst:

1. Kirchgemeinde

§ 1 Rechtsstellung

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Wolhusen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

2. Organe

§ 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Rechnungskommission;
- e. das Urnenbüro.

3. Kirchgemeindeversammlung

§ 3 Form und Inhalt der Einladung

1 Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt.

¹ LRS 1.01

2 Sie wird zudem in den Anschlagkästen der Kirchgemeinde ausgehängt und auf der Website der Kirchgemeinde publiziert.

3 Die Einladung enthält mindestens

- a. Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;
- b. die Traktandenliste;
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage;
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

§ 4 Anzahl und Zeitpunkt

1 Jährlich findet nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung statt.

2 Die Kirchgemeindeversammlung ist im 2. Halbjahr durchzuführen.

§ 5 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen durch Bewilligung eines Sonderkredits.

4. Kirchenvorstand

§ 6 Ausgabenbewilligung

Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- b. alle gebundenen Ausgaben.

5. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.²

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Wolhusen

Der Präsident: Peter Bigler

Der Vizepräsident: Stefan Schmidiger

² Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am  genehmigt.